



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg  
Ordnungsamt  
Innerer Laufer Platz 3  
90403 Nürnberg

**Stadt Nürnberg**

**Ordnungsamt**

Sie erreichen uns  
Mo, Di, Do 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mi, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-22 60  
ordnungsamt.nuernberg.de

## Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheines“ für Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen

### Wer stellt den Antrag

|  |  |              |              |            |  |
|--|--|--------------|--------------|------------|--|
| Name                                     |  | Vorname      |              | Anrede     |  |
| Geburtsname                              |  | Geburtsdatum |              | Geburtsort |  |
| Staatsangehörigkeit                      |  | Beruf        |              |            |  |
| Straße                                   |  | Hausnummer   | Postleitzahl | Ort        |  |
| Nebenwohnung (sofern vorhanden) – Straße |  | Hausnummer   | Postleitzahl | Ort        |  |

### Weitere Angaben zum Waffenschein

|   |                               |                             |
|---|-------------------------------|-----------------------------|
| Besitzen Sie bereits erlaubnispflichtige „scharfe“ Schusswaffen?                        | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja |
| Wurden Ihnen bereits waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse ausgestellt? | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja |

Zur sicheren Verwahrung für Waffen des „Kleinen Waffenscheins“ genügt ein verschließbares Behältnis. Der Zugriff durch Minderjährige und Jugendliche unter 18 Jahren muss ausgeschlossen sein.

Ich bitte nach Abschluss der Zuverlässigkeitsprüfung um Benachrichtigung.

### Hinweise:

- Wenn Sie im Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe sind, wird der „Kleine Waffenschein“ nur benötigt, wenn Sie die Waffe außer Haus zugriffsbereit mit sich führen wollen.
- Ein Lichtbild wird nicht benötigt.
- Sie müssen kein Führungszeugnis beantragen, das wird vom Ordnungsamt erledigt.
- Die Waffen müssen zur Antragstellung nicht vorgelegt werden.
- Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Das Schießen ist nur in Not-situationen erlaubt.
- Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht zum Führen der Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift

# Datenschutzhinweis Kleiner Waffenschein

## Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

## Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg  
Ordnungsamt  
Innerer Laufer Platz 3  
90403 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 2 31 - 0  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

## Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:  
Stadt Nürnberg  
Behördlicher Datenschutz  
Fünferplatz 2  
90403 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

## Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO  
Bearbeitung von waffenrechtlichen Anträgen und Vorgängen  
§ 10 Waffengesetz (WaffG)

## Weitergabe von Daten

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit Weitergabe an Bundeszentralregister, Polizeipräsidium Mittelfranken, Staatsanwaltschaft, nationales Waffenregister, städtische Fachdienststellen (z.B. Einwohneramt, Kassen- und Steueramt), andere Waffenbehörden.

## Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

## Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.  
Die Aufbewahrungsfrist beträgt gemäß § 44a WaffG mindestens 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und mind. 5 Jahre bei Versagung oder Widerruf einer solchen wegen fehlender Zuverlässigkeit/Eignung.

## Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 10 Waffengesetz (WaffG) sind die Daten für die Bearbeitung von waffenrechtlichen Anträgen und Vorgängen erforderlich.  
Die Datenerhebung ist erforderlich für die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und damit Schaffung der Voraussetzung für die Ausstellung eines kleinen Waffenscheins.

**Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.